

[REDACTED]



Amtsgericht Bochum

Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

1. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

3. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

4. [REDACTED]
geboren [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
Deutscher,

5. [REDACTED]
[REDACTED]
wohn [REDACTED]

und andere

wegen Betruges in einem besonders schweren Fall und vorsätzlichen unerlaubten Umgangs mit Abfällen in einem besonders schweren Fall

– **Vergehen** gem. §§ 263 Abs. 1, 3 S. 2 Nr. 1 1. Alt., Nr. 2 1. Alt.; 326 Abs. 1 Nr. 3 Var. 2, Nr. 4 lit. a) Var. 1, 3, Mod. 2-6, 8-10; 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 4; 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1; 25 Abs. 2; 53 Abs. 1 StGB –

und anderer Straftaten

wird gem. §§ 103 Abs. 1 S. 1, 105 Abs. 1 S. 1 StPO

die

Durchsuchung

der Geschäftsräume

der

Hermann Nottenkämper O.H.G., vertreten durch die Gesellschafter Bernhard und Hans-Günter Nottenkämper (*im Folgenden: Nottenkämper oHG*),

unter den Adressen

Vogesenstraße 30, 46119 Oberhausen,

sowie

Waldaustraße, 46514 Schermbeck/Hünxe,

jeweils samt Nebengelassen, Kellerräumlichkeiten und Garagen, Kraftfahrzeugen und Behältnissen (wie Tresoren und Schließfächern) nebst den zugehörigen Grundstücken

sowie nach §§ 94 Abs. 1, 2, 98 Abs. 1 S. 1 der Strafprozessordnung

die

Beschlagnahme

folgender Gegenstände angeordnet:

Sämtliche Unterlagen, aus denen sich Hinweise auf die Annahme von Ölpellets durch die Nottenkämper oHG sowie deren Ablagerung in der Tongrube der

Nottenkämpfer oHG in der Waldaustraße/46541 Schermbeck/Hünxe sowie die zugrunde liegenden Abreden und Vertragsverhältnisse ergeben, insbesondere Analysen der Pellets, Kundenlisten, Abfallbilanzen, Wiege-Betriebstagebücher und Register als Entsorger, ferner Analysen angelieferter und ausgehender Abfälle, Vereinbarungen, Bestellungen, Aufträge, Packlisten, Lieferscheine, Wiegescheine, Transportbelege, Rechnungen, Zahlungsbelege, Buchhaltungsunterlagen, Betriebstagebücher, Schriftwechsel in Firmenangelegenheiten, Notizbücher und -zettel, Pläne und Skizzen über den Verbleib einzelner angelieferter Abfälle, Bilanzen, Kontounterlagen sowie sonstige Bankunterlagen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Nottenkämpfer oHG pp., und zwar jeweils auch in elektronischer (Festplatten, Memory-Sticks, CDs, DVDs, pp.) bzw. auf Mobilfunkendgeräten gespeicherter Form.

Gründe:

Die Beschuldigten [REDACTED] sind verdächtig, in dem Zeitraum von April 2010 bis Oktober 2013 in Bochum, Hünxe und an anderen Orten durch zwei selbständige Handlungen gemeinschaftlich

1. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregten, wobei sie gewerbsmäßig handelten und einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführten,
2. vorsätzlich unbefugt Abfälle, die selbstentzündlich und nach Art und Menge geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer und den Boden zu verunreinigen und sonst nachteilig zu verändern, außerhalb dafür zugelassenen Anlagen und unter wesentlicher Abweichung von vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren befördert, behandelt, verwertet, gelagert, abgelagert, beseitigt, gehandelt und gemakelt zu haben, wobei sie aus Gewinnsucht handelten.

In dem Zeitraum von April 2009 bis Oktober 2013 vergaste die Firma [REDACTED] in der Raffinerie in [REDACTED] Schweröl. Aus dem dabei entstehenden Synthesegas gewann die [REDACTED] Kohlenmonoxyd und Wasserstoff. Diese Stoffe setzte sie zur Erzeugung von Ammoniak und Methanol ein. Bei der Schwerölvergasung fiel allerdings auch Ruß an, der unmittelbar keine weitere Verwendung hat und Verunreinigungen aufwies, weil er im Wege einer sogenannten unvollständigen Verbrennung gewonnen wurde. Aus diesem Grunde schied seine Vermarktung als reiner Industrieruß („carbon black“) aus, der etwa bei der Toner- und Reifenherstellung verwendet wird. Den Ruß löste die [REDACTED] durch

Einspritzen von Wasser aus dem Synthesegas, band das Ruß-Wasser-Gemisch mit Pelletisierungsöl – Rückständen aus der Rohöldestillation – und verarbeitete es zu Ölpellets. Bei diesem Vorgang fielen ca. 80-90 t Ölpellets pro Tag an.

Die Ölpellets haben einen ausnehmend hohen Heizwert; im Übrigen jedoch problematische Eigenschaften. Insbesondere bei dem Hinzutreten von lösungsvermittelnden Stoffen können die Pellets wegen ihres hohen Gehalts an Mineralölkohlenwasserstoffen – 210.000 mg/kg – das Grundwasser schädigen. Lagert man die Pellets auf einer Deponie ab, besteht die Gefahr, dass durch die Verdichtung der hohe Ölanteil der Pellets austritt, in das Deponie- oder Grundwasser eindringt und dessen physikalische, chemische und biologische Eigenschaften erheblich verschlechtert. Besteht ein gewisser Druck auf die Pellets, den bereits das Eigengewicht einer größeren Menge Ölpellets erzeugen kann, und werden jene über einen längeren Zeitraum nicht gewendet oder bewässert, neigen die Ölpellets zur Selbstentzündung. So kam es am 09. und am 19.08.2009 zu kleineren Bränden in Moers und am 17.11.2009 zu einem größeren Brand in Duisburg, bei dem die Bundesautobahn 59 beschädigt wurde. Die Brände ereigneten sich sämtlich auf Betriebsgrundstücken, auf denen die Ölpellets gelagert waren. Jeweils lag der Verdacht nahe, dass eine Selbstentzündlichkeit der Pellets brandursächlich geworden war.

Insbesondere durch den Brand in Duisburg und die Möglichkeit einer negativen Presseberichterstattung über die [REDACTED] aufgeschreckt setzte diese eine „Task Force“ ein, die sich mit der tatsächlichen und (insbesondere auch abfall-)rechtlichen Problematik der Absteuerung der Ölpellets auseinandersetzte. Diese Fragen waren wichtig für die [REDACTED], weil sie ohne eine kontinuierliche Absteuerung der Ölpellets gezwungen gewesen wäre, die Anlage zur Schwerölvergasung zu Kosten von 3 Mio. € pro Tag außer Betrieb zu setzen. In der „Task Force“ entstand daraufhin der Gedanke, den Pellets einen Produktstatus zuzuerkennen, da ein solcher keine abfallrechtlichen Pflichten nach sich zieht und eine anderweitige Vermarktung erleichtert. Entsprechend steuerte die [REDACTED] einen Teil der Ölpellets als Produkt (Ersatzbrennstoff) an das Kraftwerk der Firma [REDACTED] in Gelsenkirchen-Scholven ab. Das Kraftwerk konnte aus Kapazitätsgründen jedoch nicht die gesamten bei der [REDACTED] anfallenden Ölpellets verbrennen.

Bei den Diskussionen über die rechtliche Einordnung des verbleibenden Teils der Pellets wurde innerhalb der „Task Force“ die Auffassung vertreten, dass es sich um einen gefährlichen Abfall handle, der unter Beachtung der abfallrechtlichen Verpflichtungen und insbesondere ohne schädliche Beeinflussung des Grundwassers oder Böden (§ 15 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 3 KrWG) zu entsorgen sei. Es setzte sich jedoch die Meinung durch, dass man die Ölpellets als Produkt (Ersatzbrennstoff) weitergeben könne, soweit die Bezirksregierung Münster als zuständige Überwachungsbehörde nicht dagegen einschreite. Entsprechend führte

der anderweitig Verfolgte [REDACTED] am 24.07.2009 im Auftrag der [REDACTED] mit der Zeugin [REDACTED] als zuständige Dezernentin der Bezirksregierung Münster ein Gespräch, in dem die Zeugin keine Bedenken dagegen erhob, dass die [REDACTED] die Öpellets grundsätzlich als Produkte absteuere und so genannte nicht spezifikationsgerechte Öpellets – es blieb vorbehalten von der [REDACTED] beispielhaft genannter Pellets mit Verbackungen offen, um welche Pellets es sich dabei handeln sollte – als Abfälle unter dem Abfallschlüssel 061303 nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (*im Folgenden: AVV*) entsorge. Darüber errichtete der anderweitig Verfolgte [REDACTED] am 05.08.2009 einen Gesprächsvermerk, den die Bezirksregierung Münster schriftlich bestätigte. Bei dem Gespräch blieb jedoch unerwähnt, dass die [REDACTED] für die Absteuerung der Öpellets bis zum Oktober 2009 120 €/t aufgewendet hatte und die Öpellets mithin über einen längeren Zeitraum einen konstant negativen Marktwert aufwiesen. Dabei handelt es sich um ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen von Abfall im Sinne des KrWG. Auch innerhalb der „Task Force“ blieb die Produkteigenschaft der Öpellets zweifelhaft; man rechnete jederzeit auch mit der Möglichkeit, dass die Öpellets seitens der zuständigen Behörden als gefährlicher Abfall eingestuft würden.

Deswegen kam es der [REDACTED] darauf an, mit der Absteuerung der Öpellets weder Aufsehen zu erregen noch insbesondere abfallrechtliche Pflichten auszulösen, deren Erfüllung die [REDACTED] wirtschaftlich noch stärker belasten würde als die laufende Absteuerung zu den vorgenannten Kosten.

In Kenntnis dieser Interessenlage bot der Beschuldigte [REDACTED] als Geschäftsführer der Firma [REDACTED] (mit Sitz [REDACTED]) an, die Öpellets zu übernehmen, ohne dass der [REDACTED] weitere Pflichten aus der Erzeugung der Öpellets entstehen oder verbleiben würden. Dabei hatte der Beschuldigte [REDACTED] zunächst vor, die Öpellets soweit wie möglich an seine Hauptabnehmer, die Firma [REDACTED] in Bremen und die [REDACTED] in Köln, zu vermarkten. Nachdem es jedoch in Bremen zu einem Brand der Pellets gekommen war, bestand seitens der [REDACTED] keine Bereitschaft mehr, Pellets abzunehmen; und auch die Firma [REDACTED] benötigte nach Umbaumaßnahmen in dem dortigen Betrieb keine Pellets mehr als Ersatzbrennstoff. Aufgrund der Gefahr einer Selbstentzündung der Pellets war der Beschuldigte [REDACTED] allerdings darauf angewiesen, das Material aus seinen Lagern möglichst schnell umzuschlagen, wobei er sich der Pelletmengen auf möglichst kostengünstige Art und Weise entledigen wollte. Deswegen ging er auf den Beschuldigten [REDACTED] zu, der zur Tatzeit die Geschäfte der [REDACTED] führte, welche ein Büro auf dem Gelände der Tongrube der Firma Nottenkämpfer oHG unterhält. Nach Abnahme einer Probe fasste der Beschuldigte [REDACTED] gemeinsam mit den Beschuldigten [REDACTED] – dem Betriebsleiter bzw. Geschäftsführer der Firma [REDACTED] – den Plan, die Pellets von der [REDACTED] unter Einschaltung der [REDACTED]

■■■■ als Abfallmakler an die ■■■■ abzusteuern, um sie von dort aus illegal in der von der Firma Hermann Nottenkämper oHG (mit Sitz Vogesenstraße 30, 46119 Oberhausen, im Folgenden: **Nottenkämper oHG**) betriebenen Tongrube in der Waldaustraße, 46514 Schermbeck/Hünxe, zu verfüllen. Der Beschuldigte ■■■■ war im Tatzeitraum zugleich Prokurist der Nottenkämper oHG.

Dabei war dem Beschuldigten ■■■■ zunächst nur bekannt, dass die Pellets über die ■■■■ abgesteuert, nicht aber, dass sie in der Tongrube der Firma Nottenkämper oHG verfüllt wurden. Zwar rechnete der Beschuldigte ■■■■ ■■■■ zunächst damit, dass die Pellets über die ■■■■ als Brennstoff in der Zementindustrie verwendet würden. Es war ihm jedoch gleichgültig, ob die Öpellets auf legale oder illegale Art und Weise entsorgt werden würden; ihm kam es lediglich darauf an, eine formal legale Entsorgungsart in seinen Büchern darstellen zu können. Von der Verfüllung der Pellets in der Tongrube erfuhr der Beschuldigte ■■■■ in der Folge zunächst gerüchteweise, wobei er jenen Entsorgungsweg billigend in Kauf nahm. Steuerte der Beschuldigte ■■■■ doch auch weiterhin Pellets an die ■■■■ ab, obwohl er Äußerungen des Beschuldigten ■■■■ entnommen hatte, dass die Pellets von dort aus nie in die Zementindustrie weitergegeben worden waren und er im Rahmen einer Auditierung direkt mit den Verantwortlichen der ■■■■ den Beschuldigten ■■■■ in Kontakt stand. Dabei ging es dem Beschuldigten ■■■■ darum, die Kosten für einen legalen Entsorgungsweg einzusparen, wovon auch der Beschuldigte ■■■■ profitieren sollte, der die Geschäfte der Firma ■■■■ ■■■■ ■■■■ führt. Diese Gesellschaft sollte als vermeintlicher Aufbereiter in den Entsorgungsweg eingeschaltet werden, um – nach Abzug einer Provision für den Beschuldigten ■■■■ – aus den an die ■■■■ gezahlten Geldern für tatsächlich nicht durchgeführte Aufbereitungsarbeiten an den Pellets Geldbeträge an den Beschuldigten ■■■■ zurückfließen zu lassen.

Der Beschuldigte ■■■■ hatte den vorgenannten Entsorgungsweg in voller Kenntnis dessen entwickelt, dass die Pellets unter Verstoß gegen umweltrechtliche Bestimmungen in der Tongrube verfüllt werden würden. Dabei kam es sämtlichen Beschuldigten darauf an, mit der Entsorgung der ganz erheblichen Pelletmengen ohne Rücksicht auf Belange des Abfallrechts und des Umweltschutzes systematisch besonders große Gewinne zu erzielen. Deswegen nahmen die Beschuldigten sowohl in Kauf, dass das Deponie- und Grundwasser verunreinigt werden könnte, als auch, dass die ■■■■ aufgrund der illegalen Verfüllung der Pellets nicht von ihrer öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverpflichtung (vgl. §§ 7 Abs. 2, 15 Abs. 1 S. 1 KrWG) befreit wurde.

Im Vertrauen auf die Angaben des Beschuldigten ■■■■, die Absteuerung der Öpellets über die ■■■■ werde keine abfallrechtliche Haftung nach sich ziehen, nahm die ■■■■ sein Angebot an. Die ■■■■ war zur

Bewirtschaftung von Abfällen nach dem Schlüssel 061303 befugt. Weil der Kreis Wesel als zuständige Genehmigungsbehörde der Nottenkämper oHG allerdings nicht gestattet hatte, Pellets zur Verfüllung der Tongrube zu nutzen, mussten die Beschuldigten die vorgenannten weiteren Firmen beteiligen, um einen formal – nicht aber inhaltlich – ordnungsgemäßen Abfallstrom zu generieren. Ihren gemeinsamen Tatplan setzten die Beschuldigten [REDACTED] wie folgt ins Werk:

Einen Teil der Öpellets setzte der Beschuldigte [REDACTED] über die [REDACTED] als Ersatzbrennstoffe oder Porosierungsmittel ab. Zu diesem Zweck ließ er das Material bei der Firma [REDACTED] mit anderen Materialien wie z.B. Kohlenstoff vermischen, unter anderem, um den Brennwert der Pellets für eine weitere Nutzung einzustellen. Für die Aufbereitung der Pellets stellte die [REDACTED] der [REDACTED] 36 €/t in Rechnung.

Den nicht gewinnbringend abzusetzenden Teil der Pellets siebte die [REDACTED] auf einen Durchmesser von 40-50 mm, vermischte das Siebgut auf dem Betriebsgelände im Freien mit anderen Abfällen (z.B. Bleicherde, Ruß, Aktivkohle, Anoden) und lieferte das Gemisch unter der Abfallschlüsselnummer 191212 zur [REDACTED] Pellets der vorbezeichneten Größe konnten von der [REDACTED] technisch weiterverarbeitet werden; die Bewirtschaftung von Abfällen nach dem Abfallschlüssel 191212 war der [REDACTED] von der Bezirksregierung Arnsberg auch genehmigt worden.

Um für sich weitere Geldbeträge aus der Entsorgung der Öpellets generieren zu können, beauftragte der Beschuldigte [REDACTED] zum Schein die [REDACTED] damit, ein bei dem Siebvorgang übrig gebliebenes sogenanntes Überkorn (Pellets mit einem Durchmesser von mehr als über 40-50 mm) mit einem sogenannten Sternsieb auf 40-50 mm Durchmesser abzusieben, es gegebenenfalls mit Schwarzmasse (Batteriepulver) oder anderem Material zu vermischen und dann unter dem Abfallschlüssel 191209 an die [REDACTED] zu liefern. Tatsächlich wurden die Pelletmengen lediglich zu der Betriebsstätte der [REDACTED] nach Goch transportiert, dort mit dem Abfallschlüssel 191209 versehen und im übrigen unbehandelt zur [REDACTED] nach Bochum gebracht. Der [REDACTED] war die Bewirtschaftung von Abfällen nach dem Schlüssel 191209 gestattet. Die [REDACTED] berechnete 50 €/t gegenüber der [REDACTED]; der an den Beschuldigten [REDACTED] zurückgeflossene Satz ist nicht bekannt.

Im Einzelnen bezog die [REDACTED] von der [REDACTED] im Jahr 2010 8.745,42 t Pellets, im Jahr 2011 6.864,32 t, im Jahr 2012 6.780,75 t und im Jahr 2013 (bis zum 06.09.2013) 6.865,04 t, mithin insgesamt 29.255,89 t. Über die [REDACTED] bezog die [REDACTED] im Jahr 2011 jedenfalls 513,84 t Pellets und im Jahr 2012 3.025,11 t, mithin insgesamt 3.538,95 t. Die von der [REDACTED] bewirtschaftete Gesamtmenge

an Ölpellets beträgt mithin 32.794,84 t. Für die Absteuerung dieser Menge entrichtete die [REDACTED] an die [REDACTED] 2.951.535,60 €.

Entsprechend hoch ist der Schaden der [REDACTED]. Bei ordnungsgemäßer Erfüllung des mit der [REDACTED] geschlossenen Werkvertrages hätte die [REDACTED] den wirtschaftlichen Wert erhalten, der in einer gesetzesentsprechenden und ordnungsgemäßen Entsorgung der Ölpellets gelegen hätte, durch welche die öffentlich-rechtlichen Pflichten der [REDACTED] als Abfallbesitzer erloschen wären (vgl. BGH, Urt. v. 02.03.1994 – 2 StR 620/93 – „Falisan II“).

Die Beschuldigten [REDACTED] ließen die Pelletmengen daraufhin unter freiem Himmel mit dem von der [REDACTED] [REDACTED] durch die Verarbeitung von Baureststoffen anderweitig hergestellten Recyclingsand „RC 0/45“ vermischen und das Gemisch zur Tongrube der Firma Nottenkämper oHG transportieren, wo es als Verfüllmaterial bei der Herrichtung (vgl. § 2 Abgrabungsgesetz NW) der Tongrube eingesetzt wurde. Dabei veranlasste der Beschuldigte [REDACTED] als Prokurist der Firma Nottenkämper oHG die Annahme der Ölpellets an der Tongrube. Die [REDACTED] [REDACTED] rechnete gegenüber der [REDACTED] seit dem 01.01.2012 30 €/t ab (zuvor 15 €/t), die [REDACTED] gegenüber der [REDACTED] 25 €/t.

Bei den Ölpellets handelt es sich – wie sämtlichen Beschuldigten von vornherein bewusst war – jedoch weder um „sonstige ungefährliche Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen“, die unter den Abfallschlüssel 191212 fallen, noch um „Mineralien (z. B. Sand, Steine)“ gemäß dem Abfallschlüssel 191209, unter dem sie bei der [REDACTED] angeliefert wurden. Aufgrund der vorgenannten problematischen Eigenschaften der Ölpellets ist vielmehr der für gefährliche Abfälle vorgesehene Abfallschlüssel 130899* einschlägig, der definitionsgemäß und nach der Überschrift des 13. Kapitel der AVV anderweitig nicht genannte gefährliche Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseölen und weiteren im Einzelnen aufgeführten Ölabfällen) erfasst.

Daran änderten auch die Mischvorgänge bei der [REDACTED] und der [REDACTED] nichts, weil bei der [REDACTED] ein Teil Sand mit vier bis fünf Teilen Ölpellets gemischt wurde. Setzt man die Mengen weiterer von der [REDACTED] bezogener Materialien ins Verhältnis zu den Pelletmengen, liegt der Anteil der Ölpellets bei 86% bzw. 88,5%.

Die Mischungsverhältnisse bei der [REDACTED] sind nicht im Einzelnen bekannt. Gemäß den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.12.1997 (Aktenzeichen 51.2.7.02.25 - 13/94) sowie des Kreises Wesel vom 02.03.1999 (Aktenzeichen 60-1/66.38.m03) darf die Nottenkämper oHG jedoch ausschließlich Materialien zur Verfüllung der Tongrube nutzen, die bis zu 1.000 mg/kg Kohlenwasserstoffe enthalten. Das bei der [REDACTED] angelieferte und beprobte Material weist eine Kohlenwasserstoffkonzentration von 210.000 mg/kg auf. Insoweit

wäre ein Verdünnungsverhältnis von 1:210 (ein Teil angeliefertes Ölpellet-Gemisch zu 210 Teilen weiterer Materialien ohne eigenen Kohlenwasserstoffanteil) erforderlich, um den Genehmigungsanforderungen gerecht zu werden. Ein derartiges Mischungsverhältnis würde bei einer Gesamtmenge von 32.794,84 t Ölpellets Mischmaterialien in einer Gesamtmenge von 6.886.916,4 t erfordern.

Der in der Folge gegenüber der Nottenkämper oHG ergangene Bescheid des Kreises Wesel vom 13.12.1999 (Aktenzeichen 60-1/66.38.03) setzt für die darin zugelassenen Abfallarten 170101-170103, 170501, 101108, 101207, 101308, 100112, 100206, 120201 einen Kohlenwasserstoffanteil von nur 50-500 mg/kg fest. Vor diesem Hintergrund wären ein Mischungsverhältnis von 1:420 bzw. sogar 13.773.832,8 t Mischmaterialien (ohne eigenen Kohlenwasserstoffanteil) erforderlich.

Der Einsatz derartiger Mengen erscheint weder als technisch durchführbar noch als wirtschaftlich. Ohnehin ließ die [REDACTED] im Jahr 2012 186.141 t und vom 01.01. bis zum 17.12.2013 164.800 t Material zur Tongrube der Fa. Nottenkämper oHG transportieren, wobei sie ausweislich der Abfallbilanzen im Jahr 2010 insgesamt 264.286,89 t und im Jahr 2011 insgesamt 276.031,61 t Abfälle annahm.

Dabei war den Beschuldigten bewusst, dass die [REDACTED] über Genehmigungen verfügte, die ihr die Bewirtschaftung von Abfällen nach den Abfallschlüsseln 191209 und 191212 gestatteten, keineswegs aber die Bewirtschaftung von gefährlichen Abfällen, insbesondere nach dem Abfallschlüssel 130899*. Vielmehr war der [REDACTED] ausweislich des Bescheides des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Dortmund vom 10.03.1994 (Aktenzeichen 2110-G 182/93-Wie/EI, Seite 11, Ziff. 6.4), des Schreibens der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.03.1997 (Aktenzeichen 52.1.21-911), der Änderungsbescheide des Staatlichen Umweltamtes Hagen vom 16.12.1998 (Aktenzeichen 2110-G 182/93-Wie/EI) und vom 07.04.2000 (Aktenzeichen 41.103/99/0811.2-Meis/Beh.) sowie des Bescheides vom 05.07.2000 (Aktenzeichen 2340-Meis/Ks) nicht einmal genehmigt, angelieferte Abfälle außerhalb der Halle auf dem Betriebsgrundstück mit RC-Material zu vermischen. Ausweislich der Anlage zu dem Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.07.2002 (Aktenzeichen 52.8.1.911-E91197920) war lediglich die Lagerung von Abfällen des Schlüssels 191212 im Eingangsmateriallager B (Betriebseinheit – BE – 2), deren Sortierung und Siebung als Baumischabfall (BE 3a), Sammlung im Container für aussortierte Abfälle (BE 6) sowie Lagerung im Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle (BE 9) gestattet. Entsprechend war für Abfälle nach dem Schlüssel 191209 lediglich die Lagerung im Eingangsmateriallager A (BE 1) und deren Sortierung und Siebung als Baumischabfall (BE 3a) genehmigt; und zwar jeweils auch nach den Änderungen der Genehmigungslage durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.09.2013 und deren Schreiben vom 28.10.2013 (Aktenzeichen jeweils 52-DO-A-0099/13-Schz).

Die [REDACTED] verfügte – wie die Beschuldigten wussten – über keinerlei Genehmigung nach dem BImSchG. Zudem war den Beschuldigten klar, dass Abfälle mit dem Schlüssel 130899* ausweislich den Anlagen I zu den Bescheiden des Kreises Wesel vom 02.03.1999, 13.12.1999, 26.02.2007, 07.08.2007 und 08.03.2011 (Aktenzeichen jeweils 60-1/66.38.03) sowie des Bescheides der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.02.2003 (Aktenzeichen 52.06.01) zu keiner Zeit zur Herrichtung bzw. Verfüllung der Tongrube der Nottenkämper oHG genutzt werden durften.

Die Abfalleigenschaft der Öpellets bereits bei der [REDACTED] ergibt sich dabei daraus, dass diese sich der Öpellets gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Var. 2 KrWG entledigen wollte. Ein Entledigungswillen besteht, wenn der Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) bewegliche Sachen einer Verwertung im Sinne der Anl. 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anl. 1 zum KrWG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt (§ 3 Abs. 2 KrWG). Dabei entspricht die "Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel zur Energieerzeugung" dem Verwertungsverfahren R 13 nach der Anlage 2 zum KrWG, die Vermengung und Vermischung vor Anwendung weiterer Verfahren dem Beseitigungsverfahren D 13 nach der Anlage 1 zum KrWG und die Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage dem dort genannten Beseitigungsverfahren D 14. Für einen Entledigungswillen spricht auch der konstant negative Marktwert der Öpellets. Zudem handelt es sich um so genannten Zwangsabfall im Sinne des § 3 Abs. 4 KrWG, da eine Zweckbestimmung der Pellets, die sich anhand der Marktgängigkeit und des Bestehens eines Marktpreises bemisst (vgl. *Saliger*, Umweltstrafrecht, 2012, Rn 296), nicht besteht. Die Eignung der Öpellets zur Allgemeinwohlgefährdung ergibt sich aus § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG, da die Öpellets aufgrund ihres Ölgehaltes nicht deponierfähig sind. Darüber hinaus bestehen keine anderen ernsthaften Möglichkeit des Gefahrenausschlusses als eine dem KrWG entsprechende thermische Entsorgung, so dass ein gesetzeskonformes Entsorgungsverfahren auch geboten ist.

Es handelt sich insbesondere auch nicht um Nebenerzeugnisse gemäß § 4 Abs. 1 KrWG, weil solche einen wirtschaftlichen Vorteil bei der Wiederverwendung des Stoffes erfordern (vgl. EuGH NVwZ 2002, 1362, 1363) und eine gesicherte wirtschaftliche Prognose darüber nachgewiesen sein muss (BT-DrS 17/6052, S. 76). Dies ist hier offenkundig nicht der Fall.

Der Tatverdacht ergibt sich insbesondere aus der geständigen Einlassung des Beschuldigten [REDACTED] vom 28.07.2014 (Bl. 469 ff. d.A.). Verdachtsmomente sind ferner den teilgeständigen Einlassungen der Beschuldigten [REDACTED] vom 12.09.2013 (Bl. 157 ff. d.A.) sowie den weiteren Einlassungen des Beschuldigten Fliß (vom 13.05.2013 zu Bl. 78 d.A., 09.07.2013 zu Bl. 58 f. d.A., 19.08.2013 zu Bl. 108 ff. d.A., 23.08.2013 zu Bl. 116 ff. d.A., samt handschriftlichen Unterlagen zu Bl. 124 ff., insb. zu Bl. 127 f. d.A., vom 26.09.2013 zu Bl. 222 ff. d.A. und 06.11.2013 zu Bl. 278 ff., insb. zu Bl. 281 f. d.A.) zu entnehmen. Weitere

Verdachtsmomente ergeben sich aus den Einlassungen des Beschuldigten [REDACTED] (vom 10.07.2013 zu Bl. 64 ff. d.A. und 05.11.2013 zu Bl. 274 ff. d.A.). Der Tatverdacht stützt sich ferner auf die Einlassungen der Beschuldigten [REDACTED] (Bl. 19, 22 f. d.A.), des anderweitig Verfolgten [REDACTED] (vom 26.07.2013 zu Bl. 83 ff. d.A., 03.09.2013 zu Bl. 141 ff. d.A., 06.11.2013 zu Bl. 278 ff. d.A. und 20.11.2013 zu Bl. 288 ff. d.A.) und des Beschuldigten van [REDACTED] (vom 27.08.2013 zu Bl. 134 ff. d.A.). Außerdem sind den geständigen Einlassungen des Beschuldigten [REDACTED] (vom 12.08.2013 zu Bl. 138 ff. d.A., 15.08.2013 zu Bl. 89/93 ff. d.A. samt handschriftlichen Aufzeichnungen ab Bl. 103, insb. 106 d.A. und 07.11.2013 zu Bl. 283 ff. d.A.) verdachtsbegründende Tatumstände zu entnehmen.

Verdachtsmomente ergeben sich ferner aus den Aussagen der Zeugen Aust (Bl. 7 d.A.), [REDACTED] (Bl. 72 f. d.A.), [REDACTED] (vom 13.09.2013, Bl. 151 ff. d.A. und 24.09.2013, Bl. 180 ff. d.A.), [REDACTED] (Bl. 154 f. d.A.), Schilz (Bl. 164 f. d.A.), [REDACTED] (Bl. 184 ff. d.A.), [REDACTED] (Bl. 207 f. d.A.), [REDACTED] (Bl. 213 f. d.A.), [REDACTED] (Bl. 228 ff. d.A.) und [REDACTED] (Bl. 242 f. d.A.).

Zudem begründen Urkunden den Tatverdacht, und zwar bezüglich der Genehmigungslage für die [REDACTED] das Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.12.2013 (Aktenzeichen 52.05.11-911-0019398 - DoLü, Bl. 354 f. d.A.) samt den anliegenden Genehmigungsunterlagen. Die Genehmigungslage für die Nottenkämper oHG ergibt sich aus den Genehmigungsunterlagen des Kreises Wesel. Die zulässigen Abfallschlüssel für die [REDACTED] und das Fehlen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für die [REDACTED] sind in den ausgedruckten Auszügen aus der „Informationsplattform Abfall in NRW – AIDA“ (Bl. 460 ff., 468 d.A.) genannt. Weitere Verdachtsmomente sind dem Artikel der Neuen Rhein Zeitung vom 19.08.2009 (Bl. 25 d.A.), den Eingangsrechnungen der [REDACTED] für den Zeitraum 2004 bis 2012 sowie deren Auswertung in dem Vermerk vom 13.05.2013 (am 30.04.2013 per Datenträger überreicht, Bl. 38 f. d.A.) zu entnehmen, ferner dem Schreiben des anderweitig Verfolgten [REDACTED] an die Bezirksregierung Münster vom 08.08.2009 (Bl. 166 f. d.A.), der E-Mail des Zeugen [REDACTED] vom 21.01.2010 samt Anhang (Bl. 187 f. d.A.), dessen Besprechungsbericht vom 14.01.2010 (Bl. 189 d.A.) und dem Schreiben des [REDACTED] an die Staatsanwaltschaft Bochum vom 26.11.2013 (Bl. 295 ff. d.A.). Verdachtsmomente ergeben sich ferner aus den – teilweise gemeinsam mit Oberstaatsanwalt [REDACTED] gefertigten (und zwar am 18.09.2013 zu Bl. 162 f. d.A.) – Vermerken des [REDACTED] vom (12.09.2013 zu Bl. 150 d.A., 02.10.2013 zu Bl. 217 ff. d.A. und 22.01.2013 zu Bl. 330 ff. d.A.), des [REDACTED] (vom 21.01.2014 zu Bl. 344 ff. d.A. und 21.02.2014 zu Bl. 441 f. d.A.), zudem aus den Vermerken des Oberstaatsanwalts [REDACTED] (vom 22.10.2013 zu Bl. 259 ff. d.A. und 28.10.2013 zu Bl. 268 f. d.A.) und der Staatsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] (vom 18.10.2013 zu Bl. 258 d.A.). Weitere Verdachtsmomente ergeben sich aus dem Ausdruck der Website des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz

Nordrhein-Westfalen vom 16.01.2014 (Bl. 455 ff. d.A.). Einen Tatverdacht begründen ferner der Gesprächsvermerk des anderweitig Verfolgten [REDACTED] vom 05.08.2009 (Bl. 166 f. d. A.), das Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 22.03.2010 (Bl. 68 d. Hefters „Lagerung von Koks, Anoden, Kohle, Petrolkoks und Pellets (Produkte)“, Genehmigungsunterlagen der Bezirksregierung Düsseldorf) und dem Kurzbericht Task Force „Reduzierung Pelletskosten“ vom 29.06.2009 (Bl. 443 ff. d.A.).

Der Tatverdacht ergibt sich ferner aus Augenscheinsobjekten, den Lichtbildern der Spuren des Brandes an der Bundesautobahn 59 (Bl. 191 bis 198 d.A.), der ausweislich des Berichts vom 26.09.2013 (Bl. 199 d.A.) übergebenen Plastiktüte mit einer ölhaltigen und geruchsintensiven, zu schwarzen, körnigen Klumpen verklebten Masse durch den Zeugen [REDACTED] (Bl. 207 f. d.A.), dessen Skizze (Bl. 209 d.A.) und dem Luftbild des Betriebsgeländes der [REDACTED] [REDACTED] (Bl. 210 d.A.). Weitere Verdachtsmomente ergeben sich aus der auf dem Laptop des Beschuldigten [REDACTED] [REDACTED] aufgefundenen Skizze zum technischen und kaufmännischen Weg der Ölpellets (zu Bl. 353 d.A.).

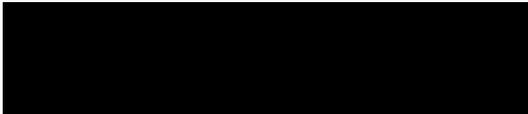
Der Erlass des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses ist dringend geboten, um den vorliegenden Sachverhalt weiter aufklären zu können.

Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich in den zu durchsuchenden Räumen und auf den zugehörigen Grundstücken Unterlagen befinden, die als Beweismittel für die Tatvorwürfe von Bedeutung sind. Die aufzufindenden Unterlagen stehen in einem engen Zusammenhang mit dem operativen Geschäftsbetrieb der Nottenkämpfer oHG und dürften sich in deren Geschäftsräumlichkeiten und auf den Betriebsgrundstücken befinden. Zudem ist die Nottenkämpfer oHG als Betreiberin der Tongrube als einer Anlage, in der Abfälle im oder auf dem Boden abgelagert werden (lit. D 1 d. Anlage I zum KrWG), gemäß §§ 49 Abs. 1, 2 KrWG, 24, 25 NachwV dazu verpflichtet, Register zu führen, aus denen sich Menge, Art, Ursprung, Bestimmung, Häufigkeit der Sammlung, Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung der Abfälle einschließlich deren Vorbereitung ergibt, soweit diese Angaben erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung und Entsorgung zu gewährleisten. Zudem ist die Nottenkämpfer oHG ausweislich Ziff. 9.2.10 des Bescheides der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.12.1997 – Aktenzeichen 51.2.7.02.25 - 13/94 – verpflichtet, ein Betriebstagebuch zur Mengen- und Herkunftskontrolle des zur Verfüllung der Tongrube angelieferten Materials zu führen, aus dem die Herkunftsanlage, deren Betreiber, der Anfallort in der Anlage, die Materialbezeichnung, der Gütenachweis sowie Analyseergebnisse des Materials ersichtlich sind. Ferner müssen sich daraus die Identität der anliefernden Transportfirma, das Material nach Menge, Datum und Uhrzeit der Anlieferung und insbesondere die Stelle des Einbaus des Materials in der Tongrube ergeben. Dies ergibt sich auch aus Ziffer 4.1 bis 4.7 des Bescheides des Kreises Wesel vom

02.03.1999 – Aktenzeichen 60-1/66.38.03 –, wonach die Nottenkämper oHG zudem verschiedene Proben entnehmen und analysieren lassen muss.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, denn sie sind zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich, wobei die mit ihnen verbundenen Grundrechtseingriffe nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache und zu der Stärke des Tatverdachts stehen.

Bochum, 05.08.2014



Dienststelle
Polizeipräsidium Bochum
DirK - KI 2 - KK 23
Schillerstraße 15 - 17
44791 Bochum

Aktenzeichen 300000-082442-14/0		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) [Redacted]		
Sachbearbeitung Telefon 0234/909	Nebenstelle [Redacted]	Fax [Redacted]

Durchsuchungs-/Sicherstellungsprotokoll

Angeordnet durch (Name Beamten/Beamter mit Dienststelle oder anordnende Stelle mit Akten-/Geschäftszeichen) Beschluss AG Bochum, 05.08.14, 64 Gs 2217/14		<input type="checkbox"/> Gefahr im Verzug
Bei mündlicher Anordnung durch Richter(in) oder Vorliegen der Voraussetzungen der Gefahr im Verzug und Anordnung durch Staatsanwaltschaft oder Polizei im Rahmen der Strafverfolgung zusätzliche Dokumentation auf Beiblatt „Durchsuchung - Sicherstellung - GiV“ erforderlich!		
Betroffene/Betroffener ist		
<input type="checkbox"/> Verdächtige/Verdächtiger i.S. von § 102 StPO wegen		
<input checked="" type="checkbox"/> andere Person i.S. von § 103 StPO wegen Betruges		
<input type="checkbox"/> Verantwortliche/Verantwortlicher i.S. des PoIG NRW		<input type="checkbox"/> Nichtverantwortliche Person i.S. des PoIG NRW
<input type="checkbox"/> Adressatin/Adressat i.S. einer spezialgesetzlichen Regelung wegen		
Name		Akademische Grade/Titel
Geburtsname		Vorname(n)
Sonstige Namen (FR = Früherer, GS = Geschiedenen, VW = Verwitweten, GN = Genannt, KN = Künstler, ON = Ordens, SN = nicht zugeordneter, SP = Spitzname)		
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Familienstand	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en)
Anschrift		
Telefonische (z. B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z. B. per E-Mail) Erreichbarkeit		
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) – soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten		
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde)		
Zeit der Maßnahme am/vom 08.08.2014 um 13:50 Uhr bis 08.08.2014 um 14:50 Uhr.		
Ort der Maßnahme Nottenkämpfer O.H.G., 46119 Oberhausen, Vogesenstraße 30		
Durchsucht wurden <input type="checkbox"/> Person <input type="checkbox"/> Wohnung		
<input checked="" type="checkbox"/> andere Räume/ Sachen		welche? 46119 Oberhausen, Vogesenstraße 30
Grund der Maßnahme (insbesondere Durchsuchungszwecke) Auffinden von Beweismitteln		
Während der Maßnahme anwesend:		
Die/Der Betroffene <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Vertreterin/Vertreter Herrn-Jeanette Nottenkämpfer
<input checked="" type="checkbox"/> Zeugen Colby / STA Otto (ggf. Begründung, warum keine Hipuziehung)		
Der Durchsuchung wurde zugestimmt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bei Wohnungsdurchsuchung nach dem PoIG NRW:		<input type="checkbox"/> Die/der Betroffene wurde auf Anwesenheit und Antragsrecht auf Vernichtung der Unterlagen hingewiesen
Ergebnis der Maßnahme:		
Die gesuchte(n) Person(en) wurde(n) <input type="checkbox"/> angetroffen <input type="checkbox"/> nicht angetroffen		
<input type="checkbox"/> Es wurde nichts Verdächtiges gefunden		
<input type="checkbox"/> Sicherstellung(en)/Beschlagnahme(n) gemäß Verzeichnis der sichergestellten/beschlagnahmten Gegenstände		Anzahl 0
Uhrzeit 11:55 Uhr		
Uhr		

(Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)

